

Gesetzesentwurf

des Abgeordneten Sebastian Kronenberg und der FRP-Fraktion

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Förderung verantwortungsvoller Heimtierhaltung

(Tiergesundheits- und Halterentlastungsgesetz - TiGHEG)

A. Problem

Verantwortungsvolle Tierhalter tragen regelmäßig Kosten für Maßnahmen, die nicht nur dem einzelnen Tier, sondern auch dem Gemeinwohl dienen. Hierzu gehören insbesondere die Kennzeichnung von Hunden und Katzen, tierärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen, Kastrationen sowie die Übernahme von Tieren aus Tierheimen. Solche präventiven Aufwendungen leisten einen Beitrag zum Tierschutz, vermeiden spätere Leiden, beugen Abgaben an Tierheime vor und entlasten mittelbar auch Kommunen und das Fundtierwesen.

Das geltende Einkommensteuerrecht enthält bereits Steuerermäßigungen für bestimmte Zwecke, insbesondere für haushaltsnahe Dienstleistungen. Eine gezielte steuerliche Entlastung für präventive Aufwendungen verantwortungsvoller Heimtierhaltung besteht jedoch bislang nicht. Damit fehlt eine sinnvolle flankierende Unterstützung für jene Tierhalter, die durch Vorsorge, Registrierung und verantwortliches Handeln aktiv zum Tierschutz beitragen.

B. Lösung

Das Einkommensteuergesetz wird um einen neuen § 35d ergänzt. Danach wird für privat gehaltene und ordnungsgemäß registrierte Hunde und Katzen eine Steuerermäßigung für bestimmte präventive Aufwendungen eingeführt. Begünstigt werden insbesondere Aufwendungen für Mikrochip-Kennzeichnung, tierärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen, Kastrationen außerhalb gewerblicher Zucht sowie bestimmte Erstaufwendungen nach Übernahme eines Tieres aus einem Tierheim.

Die Steuerermäßigung wird an klare Voraussetzungen geknüpft. Sie setzt eine ordnungsgemäße Registrierung des Tieres, eine Rechnung sowie eine unbare Zahlung voraus und ist auf private Tierhaltung beschränkt. Nicht begünstigt werden insbesondere kurative Behandlungen, Notfallbehandlungen, Futtermittel, Zubehör, Versicherungen oder Aufwendungen gewerblicher Zucht.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Es entstehen Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer. Diese bleiben jedoch durch die gezielte Begrenzung auf präventive, klar definierte und betragsmäßig gedeckelte Aufwendungen überschaubar.

Dem stehen mittel- und langfristige Entlastungen im Bereich des Tierschutzes, der Tierheime und des kommunalen Fundtierwesens gegenüber. Zudem wird verantwortungsvolles Verhalten von Tierhaltern gestärkt und Tierleid durch frühzeitige Vorsorge eher vermieden.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes zur Förderung verantwortungsvoller Heimtierhaltung (Tiergesundheits- und Halterentlastungsgesetz - TiGHEG)

vom 28.03.2026

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 35c folgende Angabe eingefügt:

„§ 35d Steuerermäßigung bei Aufwendungen für präventive Tiergesundheit und verantwortungsvolle Heimtierhaltung“

2.

Nach § 35c wird folgender § 35d eingefügt:

„§ 35d

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für präventive Tiergesundheit und verantwortungsvolle Heimtierhaltung

(1) Für Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für präventive Maßnahmen bei privat gehaltenen Hunden und Katzen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, auf Antrag um 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens jedoch um 300 Euro je Tier und Veranlagungszeitraum, insgesamt höchstens um 600 Euro.

(2) Begünstigt sind nur Aufwendungen für Hunde und Katzen,

1. die im Inland privat gehalten werden und
2. die im Zeitpunkt der Geltendmachung nach den tierschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sind.

(3) Begünstigte Aufwendungen sind:

1. Aufwendungen für die Kennzeichnung mittels Mikrochip,
2. Aufwendungen für tierärztliche Vorsorgeuntersuchungen,
3. Aufwendungen für Schutzimpfungen,
4. Aufwendungen für Kastration oder Sterilisation, soweit das Tier nicht zu gewerblichen Zuchtzwecken gehalten wird,
5. Aufwendungen für eine tierärztliche Erstuntersuchung innerhalb von sechs Monaten nach Übernahme eines Tieres aus einem Tierheim im Inland,
6. Schutzgebühren sowie zwingend mit der Übernahme aus einem Tierheim im Inland verbundene Aufwendungen für Kennzeichnung, Impfnachweise oder Umregistrierung.

(4) Ein Tierheim im Sinne dieses Gesetzes ist eine Einrichtung im Inland,

1. die Tiere vorübergehend aufnimmt, versorgt und vermittelt und
2. die als gemeinnützig anerkannt ist oder mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer Kommune im Bereich der Fundtieraufnahme zusammenarbeitet.

(5) Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

1. der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat,
2. die Zahlung unbar auf das Konto des Leistungserbringers oder der Einrichtung erfolgt ist und
3. die Aufwendungen weder Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben noch außergewöhnliche Belastungen sind oder als solche berücksichtigt worden sind.

(6) Nicht begünstigt sind insbesondere

1. Aufwendungen für kurative oder notfallmedizinische Behandlungen,
2. Aufwendungen für Arzneimittel außerhalb der in Absatz 3 genannten präventiven Maßnahmen,
3. Aufwendungen für Futter, Zubehör, Unterbringung, Betreuung, Ausbildung oder Versicherungen,
4. Aufwendungen im Zusammenhang mit gewerblicher Tierhaltung oder gewerblicher Zucht.

(7) Leben mehrere Steuerpflichtige in einem gemeinsamen Haushalt und halten sie dasselbe Tier, kann die Steuerermäßigung für dieses Tier insgesamt nur einmal in Anspruch genommen werden.“

Artikel 2

Anwendungsregelung

§ 35d des Einkommensteuergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes ist erstmals für den auf das Inkrafttreten folgenden Veranlagungszeitraum anzuwenden.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28.03.2026

Sebastian Kronenberg und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Einkommensteuerrecht kennt bereits mehrere Steuerermäßigungen für bestimmte gesellschaftlich oder wirtschaftlich erwünschte Aufwendungen. Eine gezielte steuerliche Entlastung für präventive Aufwendungen verantwortungsvoller Heimtierhaltung besteht bislang jedoch nicht.

Gerade präventive Maßnahmen wie Kennzeichnung, Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen oder Kastrationen dienen nicht nur dem einzelnen Tierhalter. Sie leisten zugleich einen Beitrag zum Tierschutz, zur Vermeidung späterer höherer Behandlungskosten, zur Verringerung unkontrollierter Vermehrung und zur Entlastung von Tierheimen und Fundtierwesen. Wer in diesem Bereich frühzeitig Verantwortung übernimmt, verhindert häufig größere Folgekosten und spätere tierschutzrechtliche Probleme.

Der Gesetzentwurf verfolgt daher das Ziel, verantwortungsvolle Heimtierhaltung gezielt steuerlich zu fördern. Er ergänzt ordnungsrechtliche und tierschutzbezogene Regelungen zur Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Katzen um einen finanziellen Anreiz für Vorsorge und verantwortliches Verhalten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf führt einen neuen § 35d in das Einkommensteuergesetz ein. Danach wird für privat gehaltene und ordnungsgemäß registrierte Hunde und Katzen eine Steuerermäßigung in Höhe von 20 Prozent bestimmter präventiver Aufwendungen gewährt. Die Steuerermäßigung ist auf 300 Euro je Tier und Veranlagungszeitraum sowie auf insgesamt 600 Euro begrenzt.

Begünstigt werden ausschließlich klar definierte präventive Maßnahmen. Dazu zählen die Kennzeichnung mittels Mikrochip, tierärztliche Vorsorgeuntersuchungen, Schutzimpfungen, Kastrationen außerhalb gewerblicher Zucht sowie bestimmte Erst- und Übernahmeaufwendungen bei Adoptionen aus Tierheimen im Inland. Nicht begünstigt werden kurative oder Notfallmedizinische Behandlungen sowie typische laufende Haltungskosten wie Futter, Zubehör, Betreuung oder Versicherungen.

Die Steuerermäßigung setzt eine ordnungsgemäße Registrierung des Tieres, eine Rechnung und eine unbare Zahlung voraus. Dadurch wird eine missbrauchsresistente, verwaltungspraktikable und auf verantwortungsvolle Tierhaltung beschränkte Förderung geschaffen.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er betrifft die Ausgestaltung des nationalen Einkommensteuerrechts und enthält keine unionsrechtswidrige Diskriminierung. Die Förderung knüpft an objektive Voraussetzungen der privaten Tierhaltung, der Prävention und des Tierschutzes an.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Ergänzung der Inhaltsübersicht dient der redaktionellen Einfügung des neuen § 35d.

Zu Nummer 2 (§ 35d)

Absatz 1 führt die Steuerermäßigung dem Grunde und der Höhe nach ein. Die Begrenzung auf 20 Prozent der Aufwendungen sowie die Höchstbeträge von 300 Euro je Tier und 600 Euro insgesamt stellen sicher, dass eine gezielte Entlastung erfolgt, ohne eine unverhältnismäßig weite oder kostenintensive Begünstigung zu schaffen.

Absatz 2 beschränkt die Förderung auf privat gehaltene Hunde und Katzen, die ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert sind. Dadurch wird die steuerliche Förderung mit einer verantwortungsvollen und nachvollziehbaren Tierhaltung verknüpft.

Absatz 3 definiert die begünstigten Aufwendungen abschließend. Erfasst werden nur solche Kosten, die präventiven Charakter haben oder die verantwortungsvolle Übernahme eines Tieres aus dem Tierheim unterstützen.

Absatz 4 konkretisiert den Tierheimbegriff, um Missbrauch zu vermeiden und die Begünstigung auf tatsächlich tierschutzbezogene Einrichtungen zu konzentrieren.

Absatz 5 enthält die formellen Voraussetzungen der Steuerermäßigung. Rechnung und unbare Zahlung dienen der Nachprüfbarkeit. Die Ausschlussregel für anderweitig steuerlich berücksichtigte Aufwendungen verhindert Doppelbegünstigungen.

Absatz 6 schließt nicht präventive oder rein laufende Haltungskosten von der Förderung aus. Dadurch bleibt die Norm auf ihren tierschutz- und präventionsbezogenen Zweck beschränkt.

Absatz 7 verhindert, dass dieselben Aufwendungen für dasselbe Tier mehrfach in Anspruch genommen werden, wenn mehrere Steuerpflichtige in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Zu Artikel 2

Die Anwendungsregelung stellt sicher, dass die Steuerermäßigung klar einem Veranlagungszeitraum zugeordnet werden kann.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.